

Abteilungsordnung der Fußballabteilung des RSV Wullenstetten

§ 1 Der Geschäftsordnung liegt die Vereinssatzung des RSV Wullenstetten zugrunde

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Abteilungsleiter für den aktiven Spieler und durch den Jugendleiter für die Jugendlichen. Lehnen diese die Aufnahme ab, so entscheidet auf die Einwendungen des betroffenen der Abteilungsausschuss. Dieser entscheidet endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2.2 Ein aktives Wahlrecht stehen den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und ein passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18 Lebensjahr zu.

2.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

2.4 Der Austritt ist dem Abteilungsleiter gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2.5 Ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird in der Satzung des Gesamtvereins geregelt.

2.6 Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den Richtlinien (Satzung) des Gesamtvereins. Offene Mitgliedsbeiträge sind entweder durch den neuen Verein und vom Mitglied zu entrichten, ansonsten erhält der Spieler keine Freigabe.

§3 Organe der Abteilung

- **1. Abteilungsleiter**
- **2. Abteilungsleiter**
- **Leiter Fußball Aktive**
- **Leiter Fußball AH**
- **Leiter Fußball Jugend**
- **Leiter Sportgelände/Sportplatz**
- **Leiter WFV Postfach und Passwesen**
- **Schriftführer/in**
- **Abteilungsausschuss**
- **Abteilungsversammlung**

§4 Abteilungsleitung

4.1 Die Abteilungsleitung besteht aus dem 1. Abteilungsleiter, dem 2. Abteilungsleiter, dem Leiter Fußball Aktive, dem Leiter Fußball AH, dem Leiter Fußball Jugend, dem Leiter Sportgelände/Sportplatz, dem Leiter WFV Postfach und Passwesen. Diese 7 Personen vertreten die Abteilung nach außen. Die Abteilungsleiter sind gegenüber Organen des Hauptvereins verantwortlich und auf Veranlassung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4.2 Das Innenverhältnis ist wie folgt bestimmt:

Der 1. Abteilungsleiter wird bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, den 2. Abteilungsleiter vertreten. Bei Verhinderung des Stellvertreters kann ein Leiter der Bereiche Fußball Aktive, Fußball AH, Fußball Jugend, Sportgelände/Sportplatz und Passwesen die Vertretung übernehmen. Die Abstimmung erfolgt zwischen den jeweiligen Vertretern .

4.3 Die Abteilungsleitung (inkl. Der Bereichsleiter Fußball Aktive, Fußball Aktive, Fußball AH, Sportgelände/Sportplatz oder WFV Postfach/Passwesen) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Spielbetriebs selbstständig. Die Abwicklung der Rechtsgeschäfte dürfen nur über den 1. Abteilungsleiter, den 2. Abteilungsleiter oder einem der Leiter der Bereiche Fußball Aktive, Fußball AH, Fußball Jugend, Sportgelände/Sportplatz oder WFV Postfach und Passwesen erfolgen. Beträge, die den Wert 100 € übersteigen, sind im Abteilungsausschuss abzustimmen. Ein solche Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

§5. Abteilungsausschuss

5.1 Der Abteilungsausschuss besteht aus dem 1. Abteilungsleiter, dem 2. Abteilungsleiter, dem Leiter Fußball Aktive, dem Leiter Fußball AH, dem Leiter Fußball Jugend, dem Leiter Sportgelände/Sportplatz, dem Leiter WFV-Postfach und Passwesen, dem Schriftführer, sowie den gewählten Beisitzern.

5.2 Aufgaben des Abteilungsausschusses:

1. Erstellen des Haushaltshaltplanes (lfd. Jahr), bis zum 15.01
2. Erstellen eines Investitionsplans (lfd. Jahr), bis zum 15.01.
3. Erstellen des Veranstaltungskalenders (lfd. Jahr), bis zum 15.01.

5.3 Im Abteilungsausschuss ist jede ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung vorzubereiten und einzuberufen.

5.4 Der Abteilungsausschuss trifft sich bei Bedarf, aber mindestens $\frac{1}{4}$ jährlich

5.5 Die Teilnahme ist Pflicht, bei Verhinderung muss ein Vertreter anwesend sein

5.6 Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes kann der Ausschuss die Anwesenheit von weiteren Personen genehmigen. Diese sind aber nicht abstimmungsberechtigt.

5.7 Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich.

5.8 Jede Sitzung ist zu protokollieren und den Mitgliedern des Ausschusses nach Erstellung zuzusenden.

§6 Abteilungsversammlung

6.1 Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Hauptvereins durch die Abteilungsleitung einzuberufen.

6.2 Die Abteilungsversammlung werden durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Senden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angaben der Tagesordnung einberufen.

6.3 Die Einberufung der Abteilungsversammlung ist dem Vereinsvorstand unter Angaben der Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen. Ebenso ist er über die gefassten Beschlüsse zu informieren.

6.4 Die Tagesordnung einer Abteilungsversammlung hat zu enthalten:

- **Bericht des 1. Abteilungsleiters (Allgemeine Situation, Organisatorisches, etc.)**
- **Bericht des 2. Abteilungsleiters. (Finanzen, inkl. Haushaltsplan vergangenes und neues Jahr)**
- **Bericht des Leiters Fußball Aktive**
- **Bericht des Leiters Fußball AH**

- **Bericht des Leiters Fußball Jugend**
- **Bericht des Leiters Sportgelände/Sportplatz**
- **Bericht des Leiters WFV Postfach und Passwesen**
- **Entlastung durch die Abteilungsversammlung**
- **Wahlen, soweit erforderlich (alle 2 Jahre)**
- **Beschlussfassung über vorliegende Anträge**
- **Sonstiges**

Die einzelnen Berichte können auch gebündelt durch eine oder mehrere Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgen.

§7 Wahlen

7.1 Beschlüsse und Wahlen (mit Ausnahme der Geschäftsordnung) genügen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7.2 Wahlen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung geheim oder per Akklamation durchgeführt werden. Gewählt ist bei mehreren Wahlvorschlägen, wer die einfache Mehrheit an Stimmen an sich vereinen kann.

7.3 Die Organe der Abteilung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsausschusses während der Amtsperiode aus, so tritt an seiner Stelle der gewählte Stellvertreter. Ist ein solcher nicht vorhanden, kann der Abteilungsausschuss bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen ein Ersatzmitglied bestellen.

7.4 Über sämtlichen Wahlen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen sind.

7.5 Die Abteilungsversammlung wählt:

- **1. Abteilungsleiter**
- **2. Abteilungsleiter**
- **Leiter Fußball Aktive (und Stellvertretung)**
- **Leiter Fußball Jugend (und Stellvertretung)**
- **Leiter Fußball AH (und Stellvertretung)**
- **Leiter WFV Postfach und Passwesen**
- **Leiter WFV Postfach/Sportplatz (und Stellvertretung)**
- **Schriftführer**
- **Beisitzer des Abteilungsausschusses**

§8 Kassenprüfung

Die Abteilungskasse und die Jugendkasse wird jährlich von der Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorstand, seinem Stellvertreter und im Beisein der Abteilungsleitung geprüft.

§9 Inkrafttreten

Abteilungsordnung vom 12.12.06

- **Änderung vom 12.08.20**
- **Änderung vom 20.01.10**
- **Änderungen vom 12.08.20**